

RS Vwgh 2020/2/26 Ra 2019/05/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2020

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3D E11306000

E3D E15104000

E3D E15202000

83 Naturschutz Umweltschutz

89/07 Umweltschutz

Norm

AWG 2002 §50

EURallg

32005D0370 AarhusKonvention

Beachte

Besprechung in:

ecolex 6/2020, S 563;

Rechtssatz

Es besteht eine "doppelte Bindung" des Gesetzgebers, wonach nicht nur das Unionsrecht, sondern auch das innerstaatliche Verfassungsrecht zu beachten ist. Wenn dem Unionsrecht Genüge getan ist (was auch durch den Anwendungsvorrang bewerkstelligt werden könnte), bedeutet dies nicht gleichsam automatisch, dass damit auch dem österreichischen Verfassungsrecht entsprochen wäre (vgl. z.B. VfGH 18.6.2019, G 216/2018, mwN).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019050047.L11

Im RIS seit

26.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at